

Hausgartenordnung

Die Hausgartenordnung gilt für alle kleingärtnerisch genutzten Flächen innerhalb der Wohngebiete der EWG Dresden eG. Grundlagen für die Nutzung des Hausgartens sind der rechtswirksam abgeschlossene Gartennutzungsvertrag, sowie die Hausgartenordnung der EWG Dresden eG.

Im Nachfolgenden sind die Rechte und Pflichten sowie erforderliche Verhaltensregeln festgelegt:

1. Der Hausgarten dient der Erholung und Freizeitgestaltung.
2. Das Nutzungsrecht an einem Hausgarten haben nur Nutzer mit einem rechtswirksamen Hausgartenvertrag sowie ihre im Haushalt lebenden Familienmitglieder.
3. Die Hausgärten sind laufend in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Im Rahmen der Gesamtanlage ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und der Charakter der Anlage zu wahren.
4. Die Nutzung, der Aufenthalt und die Pflege des Hausgartens dürfen in keiner Weise für die Nutzer der angrenzenden Gärten sowie der Anwohner zur Belästigung führen (z.B. Feste feiern, lautes Radiohören).
5. Das Grillen hat im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme, speziell in Hinsicht auf Vermeidung der Belästigung der Mieter in den anliegenden Wohnungen, zu erfolgen.
6. In den Hausgärten ist nicht gestattet:
 - die Ablagerung von Haus- oder Sperrmüll
 - die Tierhaltung und –zucht, ebenfalls das Aufstellen von Zwingern und Volieren
 - die Errichtung eines Swimmingpools
 - das Aufstellen und Betreiben von Kaminen, Öfen und offenen Feuerstellen
 - das Verbrennen von Abfällen
7. Die Errichtung von Überbauten, wie Lauben, Schuppen, Gewächshäusern, überdachten Pergolen o. ä. ist untersagt. Kleinere transparente Spaliere und Rankbögen mit einer Länge von bis zu 2,50 m und bis zu 2,00 m Höhe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der EWG Dresden eG errichtet werden.
8. Das Befestigen der Gartenwege ist nur auf den Hauptwegen mit lose verlegten Natur- oder Betonsteinen gestattet. Gleiches gilt für Sitzecken, deren maximale Abmessung 2,50 m x 2,50 m nicht überschreiten darf. Sollten sich durch diese Befestigungen zusätzliche Niederschlagswassergebühren für die EWG Dresden eG ergeben, hat diese der Gartennutzer zu tragen.
9. Die Einfriedung zum öffentlichen Verkehrsraum und zu den Hauptzugangswegen liegt in der Verantwortung der EWG Dresden eG. Weitere Abgrenzungen, auch zwischen den Hausgärten, dürfen nicht errichtet werden.
10. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von Park- und Waldbäumen sowie von Nadelgehölzen jeglicher Art sind nicht erlaubt. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind ausschließlich Niederstämme (Stammhöhe bis zum Kronenansatz 0,80 – 1,00 m), die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen.

11. Für den Baumschnitt und die Versorgung des Hausgartens mit Wasser ist der Gartennutzer verantwortlich.
12. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Rückschnitt bis in das alte Holz oder Rodung ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu unterlassen.
13. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Pflanzenschutz fachgerecht angewendet werden. Für Schäden durch unsachgemäße Anwendung haftet der Gartennutzer selbst.
14. Gartenabfälle sind zu kompostieren bzw. gesondert zu entsorgen. Die Biotonne für die Haushalte ist dafür nicht zu nutzen. Der Kompostabfall ist so zu lagern, dass weder die Wohnqualität in den anliegenden Gebäuden eingeschränkt ist, noch die Gartennachbarn davon belästigt werden. Küchenabfälle sind nicht im Hausgarten zu kompostieren.
15. Die Verkehrssicherungspflicht für den Hausgarten und seine Einrichtungen liegt ausschließlich beim Nutzer des Hausgartens. Er hat durch geeignete Maßnahmen Vorkehrungen zur Gefahrabwendung zu treffen. Die EWG Dresden eG zeichnet sich von jeglicher Haftung für Schäden frei, die Hausgartennutzern selbst bzw. Nutzern anliegender nicht eingezogener Gärten durch Garteneinrichtungen entstehen.
16. Verstöße gegen die Hausgartenordnung ziehen rechtliche Konsequenzen bis hin zur Aufkündigung des Hausgartens nach sich.

Die Hausgartenordnung wurde in der Vorstandssitzung am 15.12.2009 bestätigt und tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.